Stadt Heilbronn - Ordnungsamt - Weststraße 53 - 74072 Heilbronn

Telefon: 07131/56-2037 - Telefax: 07131/56-3197

Merkblatt zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis

Wie stellt man einen Antrag?

Das Antragsformular ist beim Ordnungsamt erhältlich. Der Antrag ist komplett auszufüllen und unterschrieben beim Ordnungsamt mit den neusten baurechtlich genehmigten Planunterlagen (Maßstab 1:100) und einer aktuellen Bestätigung des Baurechtsamtes abzugeben. (Bei Neuerrichtungen bitten wir um Vorlage des Textteiles der Baugenehmigung.)

Welche Unterlagen werden benötigt?

Polizeiliches Führungszeugnis (Verwendungszweck: § 2 GastG Belegart "O") Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihrer Wohngemeinde (in Heilbronn bei einem der Bürgerämter)

- von dem/der Antragsteller/in sowie zusätzlich
- bei Firmen von dem/den/der eingetragenen Geschäftsführer/n/in/innen
- bei Vereinen von dem/den verantwortlichen Vorstandsmitglied/ern

2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Verwendungszweck: § 2 GastG Belegart "9")

Erhältlich beim Bürgermeisteramt Ihrer Wohngemeinde (in Heilbronn bei einem der Bürgerämter)

- von dem/der Antragsteller/in sowie zusätzlich
- bei Firmen von dem/den/der eingetragenen Geschäftsführer/n/in/innen
- bei Vereinen von dem/den verantwortlichen Vorstandsmitglied/ern

3. IHK-Unterrichtungsnachweis

(1) Diese Lehrgänge werden von Industrie- und Handelskammern angeboten. Anmeldung in Heilbronn: IHK Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Straße 20, Telefon: 07131/96 77 - 0. Für ausländische Mitbürger/innen gibt es auch die Möglichkeit der Unterrichtung in der jeweiligen Landessprache. Wenden Sie sich bitte an folgende Industrie- und Handelskammern:

Stuttgart (Telefon: 0711/2 00 53 64):italienisch, griechisch, türkisch

Frankfurt (Telefon: 069/2 19 73 35): italienisch, griechisch, türkisch, englisch, chinesisch

(2) Hinweis:

Für die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist mindestens eine entsprechende Anmeldebestätigung zur IHK-Unterrichtung vorzulegen.

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt (Verwendungszweck: § 9 GastG)

Erhältlich beim für Sie zuständigen Finanzamt

- von dem/der Antragsteller/in sowie zusätzlich
- bei Firmen von dem/den/der eingetragenen Geschäftsführer/n/in/innen
- bei Vereinen von dem/den verantwortlichen Vorstandsmitglied/ern

5. Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister

Erhältlich beim jeweils zuständigen Amtsgericht.

6. Gesundheitszeugnis / Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Hinweis: Sämtliche im Betrieb tätigen Personen, die Zutrittsmöglichkeit zur Küche oder einem vergleichbaren Zubereitungsbereich haben, müssen entweder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses bzw. bei erstmaliger gewerblicher Tätigkeit oder erstmaliger Beschäftigung in diesem Bereich im Besitz einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein, dass sie über die Tätigkeitsverbote des § 42 Abs. 1 IfSG belehrt wurden. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein. Das Gesundheitszeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz sind an der Arbeitsstelle aufzubewahren und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

Städtisches Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 2, Heilbronn, Telefon 07131/56-3540.

7. Pachtvertrag

Hinweis: Jede im Pachtvertrag/Eigentumsnachweis als Pächter/in bzw. Eigentümer/in aufgeführte Person sollte einen Gaststättenantrag stellen.

Ausweis

Deutsche Staatsangehörige: Personalausweis

EU-Angehörige: Pass und EU-Ausweis (gültige Aufenthaltserlaubnis)

Sonstige: Pass (gültige Aufenthaltserlaubnis)

- folgende Auflage darf nicht im Pass enthalten sein: "Selbstständige oder vergleichbar unselbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet" -

Hinweis:

Die Unterlagen Ziffer 1., 2. und 4. dürfen bei Antragstellung nicht älter als 6 Wochen sein.

Wann ist eine vorläufige Gaststättenerlaubnis möglich?

Die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist nur bei Betriebsübernahmen möglich, wenn der Betrieb nicht länger als ein Jahr geschlossen war sowie die Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne des Gaststättengesetzes vorliegt. Für die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis sind mindestens die Unterlagen Nr. 1., 3. (2), 4., 7. und 8. vorzulegen.

Hinweis:

Die Gaststätte darf erst geführt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.

Für einen Gaststättenantrag wird seitens des Ordnungsamtes in der Regel eine Bearbeitungszeit zwischen 4 und 6 Wochen benötigt.